



In Verbindung mit der Fachstelle für Naturschutz i. Österr.
herausgegeben vom
Verein für Landesfunde und Heimatschutz
von Niederösterreich und Wien.

Fernsprecher Nr. U-20520 Serie.

Postparaffenerlag Nr. 87.955. Wien, 1. April 1929.

Schriftleitung und Verwaltung:
Wien, 1., Herrngasse 9.

Bezugspreis: 2 S 50 g, ermäßigt 1 S 50 g, Mitglieder des Österr. Naturschutz-Bundes und
des Vereines „Wienerwaldschutz“ erhalten die „Blätter“ als Vereinsgabe. Einzelheit 25 g.

Erreichtes und Erstrebtes im Naturschutz.

Von Dr. Adolf Merkl, Professor an der Universität in Wien.

Die gesteigerte Gefährdung und Verwüstung der Natur, die in österreichischen Landen der Krieg zur Folge hatte, hat bei den Freunden der Natur unter der Führung der Träger des österreichischen Naturschutzes eine Gegenbewegung ausgelöst, die unsere Heimat an die Spitze des gesetzlichen Naturschutzes gebracht hat. Die Naturschutzgesetze von Niederösterreich, Tirol, Burgenland und Oberösterreich — Niederösterreich war mit seinem Landesgesetz vom 3. Juli 1924 beispielgebend vorangegangen, die anderen Länder waren in der angegebenen Reihenfolge gefolgt — enthalten ein geschlossenes System von Naturschutzmaßnahmen auf allen denkbaren Gebieten des Naturschutzes, Maßnahmen, die in anderen Ländern, so namentlich auch im Deutschen Reiche, von der Naturschutzbewegung als ein noch fernes Ziel erstrebt, in der Öffentlichkeit heiß umstritten werden. Wäre der Naturschutz bloß ein Gegenstand der Gesetzgebung und Verwaltung und nicht in noch höherem Maße eine Aufgabe der Aufklärung und Erziehung und nicht zuletzt eine Sache des Gedes, so müßte unser Österreich geradezu als Paradies des Naturschutzes unter allen Ländern der Erde gelten. Der geltende gesetzliche Naturschutz ist umso höher zu bewerten, weil er sich als eine ideale Forderung darstellt, die entgegenstehenden materiellen Interessen abgerungen wurde. Es ist gewiß staunenswert, daß bei einem Widerstreit so ungleicher Kräfte die ideelle Macht des Naturschutzes

so erfolgreich bestanden, so viel — auf der ganzen Erde einzig dastehend viel — erreicht hat.

Wenn trotzdem die österreichischen Naturschutzfreunde vom gegenwärtigen Stande des gesetzlichen Naturschutzes nicht befriedigt sind, sondern an dessen Ausbau denken, so erklärt sich dies nicht so sehr aus der mangelhaften Wirksamkeit der zu recht bestehenden Schutzgesetze, sondern vor allem aus ihrer länderspezifischen Beschränkung, die übrigens auch der Hauptgrund der Durchführungs-schwierigkeiten ist.

Ein in die Geheimnisse der staatlichen Kompetenzordnung Uneingeweihter vermag schlechterdings nicht einzusehen, warum zwar ein Jahrhundert alte Baumriesen im niederösterreichisch-steirischen Grenzgebirge, der seinen Standort auf niederösterreichischem Boden hat, als behördlich erklärtes und inventarisiertes Naturdenkmal gewissermaßen eine gesetzliche Lebensversicherung genießt, ein wenige Schritte entfernter, steirisches Boden entsprossener, aber sonst voll ebenbürtiger Nachbarbaum jedoch völlig vogelfrei ist. Ebenso unbegreiflich ist es, wenn etwa die Zirbelfiefern in Tirol gesetzlich geschützt sind, dagegen in Salzburg, wo sie viel spärlicher vorkommen, wie das gemeine Koniferenvolk geschlachtet werden dürfen. Und hat es Sinn, daß zwar die in Niederösterreich gelegenen Seen in ihrem natürlichen Zustand erhalten bleiben müssen, die steiermärkischen Seen jedoch, wie das traurige Beispiel des vegetationsreichen Gaishorner Sees gezeigt hat, nach Belieben trockengelegt werden dürfen, sofern nicht Geld oder gute Worte die verständnislosen Mfereigentümer an derartigem Beginnen hindern? Hat es des weiteren Sinn, wenn die Perle unter den Wasserfällen der Alpen, die Krinmler Fälle, nur dem Zufall, daß sie im Eigentum des Bundes stehen, ihre Erhaltung verdanken, wogegen Niederösterreich und Tirol die gesetzliche Handhabe bieten, viel bescheidenere Gewässer vor einer das Landschaftsbild einträchtigenden industriellen Verwertung zu bewahren?

Doch nicht genug damit, daß eine Reihe von Ländern Österreichs ihren schutzwürdigen Naturgeschöpfen den gesetzlichen Schutz verweigert, der in anderen Ländern gleichen Naturgeschöpfen geboten wird, — wie noch zu zeigen sein wird, nicht so sehr aus eigener Schuld, als vielmehr aus einer unentschuldbaren Saumseligkeit des Bundes — wird der in einzelnen Ländern zu recht bestehende gesetzliche Naturschutz durch seine sinnlose räumliche Begrenzung entwertet. Dies gilt namentlich im Verhältnis zwischen dem mit dem einschneidendsten Naturschutzgesetz ausgestatteten Lande Niederösterreich und dem am Naturschutz scheinbar ganz uninteressierten Lande Wien. Niederösterreich hat die ohnehin schon stark dezimierten Kostbarkeiten seiner Natur, insbesondere seiner Pflanzenwelt, vor allem vor bedrohlichen Angriffen aus der Mitte der Bevölkerung Wiens zu schützen, das Land Wien und der Bund hätten dagegen die kulturelle Pflicht, das Land Niederösterreich bei dieser Aufgabe, der es mit eigenen Mitteln unmöglich allein gerecht werden kann, nach Kräften zu unterstützen. Die massenhafte Übertretung der

in Niederösterreich geltenden Schutzvorschriften tritt zum großen Teile erst im Stadtgebiete von Wien zutage. Um nur einige Beispiele anzuführen, bringt das Frühjahr auf einzelnen Märkten Wiens und bei Straßenhändlern unwahrscheinlich große Mengen bewurzelten Frühlingsenzians zum Vorschein. Im Fortschreiten der Jahreszeiten werden die verschiedenlichen Blumenzierden der niederösterreichischen Boralpen und Alpen im Straßenbilde Wiens sichtbar, so, als ob sie der heimischen Erde rein nur zu dem Zweck entsprossen wären, um Straßenhändlern Verdienstmöglichkeiten und zum großen Teil unverständigen Käufern Zimmereschmuck oder gar nur dem Augenblicke dienende Geschenkobjekte darzubieten — wozu für den „Herrn der Erde“ doch gewiß nicht die einsam erblühten Rinder der Alpenwelt, wie Enzian, Byklamen, Alpenrosen und Steinröschen, sondern die künstlich gezogenen Gartenblumen gewachsen sind. Wie wenige Frauenhände wissen wohl die Kostbarkeit eines galant gespendeten „Frauenschuhs“ zu schätzen?! Da ist es immerhin eher zu verantworten, wenn im Allerheiligenschmuck der Friedhöfe die Stauden der Alpenrosen und Zweige der Stechpalme eine immer mehr steigende Rolle spielen. Doch die Toten gäben sich gewiß auch mit einem Pflanzenschmuck ihrer Gräber zufrieden, der unserer heimischen Natur weniger empfindliche Opfer zumutet. Und ist es eine natürliche Weltordnung, daß mehr noch als das Totenfest der Menschen ihr Freudenfest die Natur Gefaltomenopfer kostet? Es soll selbstverständlich nicht der schönen deutschen Sitte des Weihnachtsbaumes entgegengetreten werden, die in den Augen des Naturfreundes überdies den Sinn erfüllt, eine Brücke vom Menschen zur Natur zu schlagen. Doch wäre es ernstlicher Erwägung wert, den gerade in der Großstadt zur Mode gewordenen Tannenbaum durch die Fichte zu ersetzen, die, wenngleich als Zimmereschmuck der Tanne nicht ganz ebenbürtig, doch wohl auch den Zauber des Waldes in die menschliche Behausung zu verpflanzen vermöchte. Dem Massensterben der so schwer aufzuziehenden, in vielen Gegenden geradezu aussterbenden Tanne würde ein Halt geboten und die Nachfrage nach der weniger schonungsbedürftigen Fichte gelenkt werden, wenn ein dauerndes oder nach Art von Schonjahren geregeltes zeitweises Marktverbot für gefällte Tannen erlassen würde. Völlig unverzeihlich ist es aber, wenn neuestens, insbesondere vor Weihnachten, von Blumenhändlern bewurzelte Stechpalmen und Hirschzungen auf den Markt gebracht werden.

Was ist vom Standpunkte des Naturschutzes gegen derart unerfreuliche Erscheinungen vorzukehren? Die Wünsche der Naturfreunde an die Adresse von Gesetzgebung und Verwaltung ließen sich im Grunde leicht erfüllen, nur haben sich die Widerstände gegen derartige Maßnahmen, die als Eingriffe in „legitime“ wirtschaftliche Interessen hingestellt zu werden pflegen, so verschärft, daß der Gesetzgebung und Verwaltung von den Interessenten der Naturverwüstung geradezu die Arme gebunden scheinen. Manchen der geschilderten Naturschutzünden könnte schon auf Grund der bestehenden Rechtslage entgegengetreten

werden. So kann zwar der Verkauf der in anderen Ländern geschützten Pflanzen im Stadtgebiete Wiens vor Erlassung eines Verbotes durch die Stadt Wien nicht verwehrt werden; es besteht aber kein Hindernis, sondern im Gegenteil eine gesetzliche Verpflichtung der behördlichen Organe, wie Polizei und Marktamt, die auswärtigen Lieferanten der Wiener Verkäufer, die verbotswidrig Pflanzen gesammelt und in Verkehr gebracht haben, zur Rechenschaft zu ziehen. Es müßte also die Polizei, wenn festgestellt wird, daß anderweitig geschützte Pflanzen im Stadtgebiete von Wien zum Verkaufe angeboten werden, die Bezugsquellen suchen und die politische Behörde des Herkunftsortes verständigen. Es steht natürlich auch jedem Privaten frei, freilich ohne Zwang, die Herkunft der in Wien angebotenen Pflanzen in Erfahrung zu bringen und der politischen Behörde des Bezugsortes die Anzeige zu erstatten. Die derart von einer Gesetzesübertretung in Kenntnis gesetzte Verwaltungsbehörde ist nach § 25 des Verwaltungsstrafgesetzes verpflichtet, gegen den Lieferanten oder sonstige Verantwortliche das Strafverfahren einzuleiten. Viel wirksamer wäre es freilich, wenn eine gesetzliche Handhabe bestünde, unmittelbar gegen den letzten Verkäufer einzuschreiten. Damit könnte die Zufuhr der geschützten Pflanzen zum Absatz in Wien unterbunden werden. Zu diesem Zwecke müßte ein Wiener Landesgesetz die Veräußerung von Pflanzen, die in einem anderen Lande verbotswidrig gesammelt oder in Verkehr gebracht wurden, bei Strafe verbieten. Allenfalls könnte ein derartiges gesetzliches Verbot auch vom Bunde auf Grund der Kompetenz zur Gewerbegesetzgebung erlassen werden. Das Gesetz müßte die gewerbemäßige Veräußerung von Pflanzen, die entgegen einem landesgesetzlichen Verbote von ihrem Standorte entfernt und in Verkehr gebracht worden sind, unter Strafe stellen. Verschwinden diese in anderen Ländern verbotswidrig gesammelten Pflanzen aus dem Wiener Handel, dann ist der gefährlichste Anreiz beseitigt, sie ihrem natürlichen Wachstum zu entziehen.

Die bedeutendste gesetzgeberische Aufgabe auf dem Gebiete des Naturschutzes ist aber die Fortsetzung jener Reihe allgemeiner Naturschutzgesetze, die das Land Niederösterreich vor nunmehr bald fünf Jahren so verheißungsvoll eröffnet hat. Diese gesetzgeberische Aktion erfuhr durch die Novelle zur Bundesverfassung vom 30. Juli 1925 eine jähe Unterbrechung. Das genannte Verfassungsgesetz hatte unter anderen Gegenständen den Denkmalschutz in die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes überwiesen. Soweit der Naturschutz Naturdenkmale zum Gegenstande hat, konnte und kann nunmehr der Bund die Gesetzgebung und Vollziehung für sich in Anspruch nehmen. Da das Gesetz den Begriff des Denkmals ohne Begriffsbestimmung verwendet, ist stillschweigend auf die wissenschaftliche Bedeutung des „Denkmals“ verwiesen. Der Naturwissenschaft ist nun aber die Vorstellung von Naturdenkmalen und eine Begriffsbestimmung des Denkmals, unter die auch Naturgebilde

von Denkmalzwert fallen, geläufig geworden. Für den Gesetzgeber ist eine so weite Auslegung des Denkmalbegriffes allerdings nicht zwingend. Mit der verfassungsmäßigen Kompetenzordnung ist sicherlich ein **Landesgesetz**, das in den allgemeinen **Naturschutz** des Landes auch den Schutz der Naturdenkmale einbezieht, ebenso in Einklang zu bringen, wie ein **Bundesgesetz**, das den gesetzlichen Schutz der Naturdenkmale als eine Sonderangelegenheit des allgemeinen **Denkmalgesetzes** für den Bund in Anspruch nimmt. Von den Ländern wäre es nicht unbegreiflich, daß sie dem Bunde die Vorhand lassen, in seinem Wirkungsbereich den Schutz der Naturdenkmale zu regeln, worauf sie die vom Bunde ungelösten Aufgaben des Naturschutzes im eigenen Wirkungsbereich in Angriff nehmen müßten. Es wäre eine Ehrenschild der Unterrichtsverwaltung, zu dieser kulturellen Aufgabe die Initiative zu ergreifen*, wofern sie die Zuständigkeit zu dieser gesetzgeberischen Aufgabe überhaupt für den **Bund** reklamiert und ihr die Initiative der politischen Parteien unerwünscht ist; denn der Sinn der von der Verfassungsnovelle herbeigeführten Kompetenzerweiterung zugunsten des Bundes ist doch offenbar nicht der, den Aufgabenkreis der Länder zu schmälern, sondern eine bessere Erfüllung dieser Aufgabe durch den Bund zu gewährleisten als von den Ländern zu erwarten wäre. Sollte sich die Unterrichtsverwaltung nicht entschließen, eine wirksame Regierungsvorlage, die am besten täte, sich die einschlägigen Bestimmungen der Landesnaturschutzgesetze zum Vorbild zu nehmen, im Nationalrat einzubringen, so darf man erwarten, daß nach dem Vorbild des Höhlenchutzgesetzes eine politische Partei den Entwurf eines Denkmalchutzgesetzes im Nationalrat einbringt oder daß ein Land die Zuständigkeit auch zum Naturdenkmalsschutz für sich in Anspruch nimmt, von der der Bund beharrlich keinen Gebrauch macht. Um ein solches Landesgesetz vor späteren Anfechtungen des Bundes sicherzustellen, dürfte es sich empfehlen, daß die Landesregierung des fraglichen Landes vorerst gemäß Art. 138 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung begehrt, daß der Schutz der Naturdenkmale auch in die Zuständigkeit der **Länder** fällt. Kommt es zu dieser Feststellung, dann können die Länder dem Vorbilde Niederösterreichs und Tirols folgen und den Naturschutz in allen seinen Zweigen zum Gegenstand gesetzlicher Regelung machen.

Außerdem wäre es von der größten Bedeutung, endlich auch in **Österreich Naturschutzparke** und **Panngebiete** zu schaffen. Das niederösterreichische Naturschutzgesetz hat auch schon an diese Notwendigkeit gedacht, im Zuge der Auschlußberatungen wurde jedoch die Errichtung der Naturschutzparks von Bedingungen abhängig

* Dies umso eher, als auf einem vom Unterrichtsministerium verwalteten Grund und Boden vor Jahren schwere Naturschutzsünden begangen, insbesondere unerfahrene Naturdenkmale vernichtet worden sind. (Vgl. Blätter f. Naturschutz, 1923, 7. [Oktober] Heft „Aufgaben und Möglichkeiten eines gesetzlichen Schutzes der Naturdenkmäler“)

gemacht, die es bisher unmöglich gemacht haben, daß Österreich auf diesem Gebiete dem Vorbilde anderer Länder gefolgt ist. Nach dem kräftigen Abverlaß, den der harte Winter an der heimischen Fauna vorgenommen hat, wird aber vielleicht die Einsicht in weitere Kreise gedrungen sein, daß sich materielle Interessen im Dienste der Erhaltung gefährdeter Natur gewisse Beschränkungen gefallen lassen müssen.

Der Winter.

Von Dr. Franz Gläuner, Wienbrugg.

Der heurige Winter hat mit seinen großen, über weite Gebiete ausgebreiteten Schneemassen und seinen ungewöhnlich niedrigen Temperaturen dem Naturfreunde und aufmerksamen Beobachter des Naturgeschehens viel des Interessanten geboten. Wir standen etwas Ungewohntem gegenüber, da wir ja seit langer Zeit normale, ja viele milde Winter hatten. Wenn man dann einem Ungewohnten begegnet, so erweckt es in höherem Maße Interesse.

Der Probleme gab es gar viele. Während unsere Meteorologen die abnormen, lange anhaltenden Fröste und Schneefälle auf kalte, vom nördlichen Eismeer herabgekommene Luftströmungen und eigenartige Luftdruckverhältnisse zurückführten, tauchte auch die Frage auf, ob nicht doch wohl kosmische Einflüsse sich geltend gemacht haben? Man schreibt ja längst den Sonnenflecken einen Einfluß auf die meteorologischen Verhältnisse der Erde zu. Auch die Hörbiger'sche „Welteislehre“ wurde in Erinnerung gebracht und die Vorkommnisse des abgelaufenen Winters dieser anzupassen gesucht . . . Wir stehen da jedenfalls diesen großen Problemen noch ziemlich ratlos gegenüber. Sonnenhöfe und Nebenjonne — letztere eine seltene Erscheinung — lenkten die Aufmerksamkeit der Naturfreunde in höherem Maße auf sich und gaben Anlaß, sich über diese Phänomene bei Fachwissenschaftlern und aus Büchern Klarheit zu verschaffen.

Noch mehr aber als der Raum ü b e r uns, gaben die Erscheinungen auf der Erdoberfläche Stoff zum Nachdenken, zu einem Frage- und Antwortspiel in Hülle und Fülle. Eine so ungeheure, lückenlose und lang andauernde Schneedecke, wie sie im abgelaufenen Winter die Erde von der Außenwelt abschloß, denken wir seit lange nicht und der Einfluß einer solchen nach oben und unten ist zweifellos bedeutend gewesen. Bedeutend auf die Temperatur der Atmosphäre-Ausstrahlung einerseits, Abschluß der Erdwärme unter der Decke andererseits. Der Landwirt wird wohl noch nach dem Auftauen der Schneedecke, so sehr sie ihm willkommen sein mußte, um mit den ohnehin verspäteten Frühjahrsarbeiten beginnen zu können, recht unerfreuliche Wahrnehmungen gemacht haben, denn viele Kulturen werden „ausgewintert“ sein, teils vernichtet, teils schwer geschädigt.

Welchen Einfluß mag die Schneedecke auf die am und im Erdboden lebenden Tiere ausgeübt haben? Eine Frage, die zunächst an die Zoologen zu stellen wäre. Eine tief einschneidende wirtschaftliche

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1929

Band/Volume: [1929_4](#)

Autor(en)/Author(s): Merkl Adolf

Artikel/Article: [Erreichtes und Erstrebtes im Naturschutz 45-50](#)